

# Landgericht Hamburg

Az.: 327 O 202/23



## Beschluss

In der Sache

**TIFFANY AND COMPANY**, vertreten durch den Chief Executive Officer Anthony Ledru, 727  
Fifth Avenue, New York, NY, Vereinigte Staaten

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Antragsgegnerin -

beschließt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 27 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Weihrauch, den Richter am Landgericht Führer und den Richter am Landgericht Dr. Illmer am 31.08.2023:

- I. Im Wege einer einstweiligen Verfügung – der Dringlichkeit wegen ohne mündliche Verhandlung – wird der Antragsgegnerin unter Androhung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, die Ordnungshaft zu vollziehen an ihrem jeweiligen Geschäftsführer (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens 250.000,00 €; Ordnungshaft insgesamt höchstens 2 Jahre),

**verboten,**

im geschäftlichen Verkehr in der Bundesrepublik Deutschland

- a) die nachfolgend eingblendete Halskette anzubieten und/oder in den Verkehr zu bringen:



und/oder

b) die oben eingeblendete Halskette unter der Bezeichnung „TIFF HALSKETTE“ anzubieten und/oder zu bewerben.

- II. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Der Streitwert wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

### Gründe:

Der Antrag der Antragstellerin auf Erlass einer einstweiligen Verfügung vom 17.08.2023 ist zulässig und begründet.

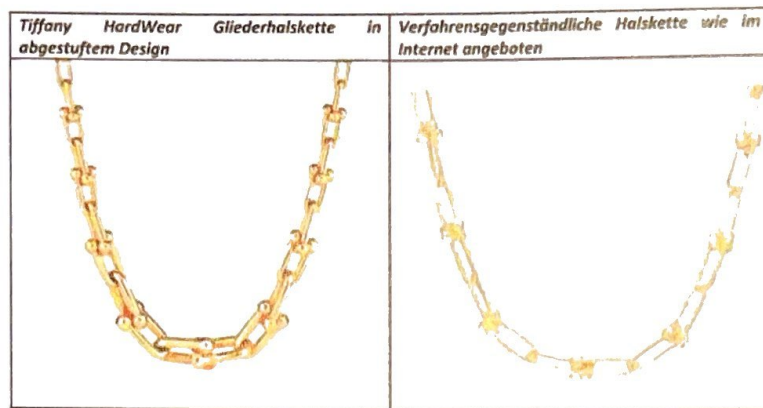
1. Der zu Ziff. I lit. a) tenorierte Verfügungsanspruch der Antragstellerin folgt aus § 8 Abs. 1 Satz 1 UWG i. V. m. den §§ 3, 4 Nr. 3 lit. a) und b) UWG.

Insoweit hat die Antragstellerin glaubhaft gemacht, weltweit und auch in Deutschland seit 2017 in großem Umfang eine Schmuckkollektion unter der Bezeichnung „HardWear“ auf den Markt zu bringen, die Ohrringe, Armbänder, Ringe und Halsketten umfasst, welche von ineinandergreifenden U-förmigen Kettengliedern mit kugelförmigen Abschlüssen geprägt sind.

Insbesondere die - wie vorliegend von Relevanz - so gestalteten „HardWear“-Halsketten der Antragstellerin verfügen über eine hinreichende wettbewerbliche Eigenart. Insoweit ist auch überwiegend wahrscheinlich, dass so gestaltete Halsketten in 2017 nicht vorbekannt waren und deren spezifische Gestaltungsmerkmale für Halsketten auch nicht technisch notwendig, sondern frei wählbar und austauschbar sind.

Diese, den Produkten der „HardWear“-Kollektion der Antragstellerin ihre wettbewerbliche Eigenart verleihenden, Gestaltungsmerkmale ahmt die von der Antragsgegnerin angebotene, aus dem Tenor zu Ziff. I lit. a) ersichtliche Halskette nach, wodurch sie eine vermeidbare Täuschung der Abnehmer über ihre betriebliche Herkunft herbeigeführt hat. Ein Vergleich einer der zur „HardWear“-Kollektion der Antragstellerin gehörenden Halsketten und der Internetwerbung der

Antragsgegnerin für die hier in Rede stehenden Halskette stellt sich wie folgt dar:



Hinzu kommt: Dadurch, dass die von der Antragsgegnerin angebotene Halskette jene den Produkten der „HardWear“-Kollektion ihre wettbewerbliche Eigenart verleihenden Gestaltungsmerkmale nur im unteren, im Tragezustand prominent sichtbaren Teil der Kette nachahmt, während der direkt am Hals anliegende Teil der Kette - wie aus dem Internetangebot der Antragsgegnerin selbst gar nicht sichtbar, aber mit dem von der Antragstellerin durchgeführten Testkauf glaubhaft gemacht - aus einfachen Kettengliedern besteht, wird mit dem Angebot jener Kette zudem die Wertschätzung der nachgeahmten Ware, die im Original durchgehend aus ineinandergreifenden U-förmigen Kettengliedern mit kugelförmigen Abschlüssen besteht, unangemessen ausgenutzt und beeinträchtigt.

2. Der zu Ziff. I lit. b) tenorierte Verfügungsanspruch der Antragstellerin folgt aus § 8 Abs. 1 Satz 1 UWG i. V. m. den §§ 3, 4 Nr. 3 lit. a) und b) sowie Ziff. 13 des Anhangs zu § 3 Abs. 3 UWG. Indem die Antragsgegnerin die wie aus dem Tenor zu Ziff. I lit. a) gestaltete, den „HardWear“-Halsketten der Antragstellerin ähnliche Halskette unter der sich offenkundig an die Marke und Geschäftsbezeichnung „TIFFANY“ der Antragstellerin anlehnenen Bezeichnung „TIFF HALSKETTE“ angeboten hat, hat sie damit überwiegend wahrscheinlich in der Absicht geworben, durch die Nutzung jener Bezeichnung die bereits durch die Kettengestaltung selbst herbeigeführte Täuschung potentieller Abnehmer über die betriebliche Herkunft der Kette noch zu vertiefen.

3. Das Vorliegen eines Verfügungsgrundes wird gemäß § 12 Abs. 1 UWG vermutet. Zudem hat die Antragstellerin glaubhaft gemacht, die Sache nach Kenntnisnahme von dem Angebot der Antragsgegnerin und Testkauf durch eine Abmahnung der Antragsgegnerin und die Verfügungsantragstellung hinreichend dringlich behandelt zu haben.

4. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO; die Streitwertfestsetzung ist gemäß § 51 Abs. 2 und 4 GKG erfolgt.